

RECHT FREMD

MOSCHEEBAU, BAURECHT UND LEITKULTUR

Owohl von ca. 2.000 Moscheen in Deutschland nur etwa 200 als repräsentativ zu bezeichnen sind und sich muslimische Bauträger vielerorts mit medial geförderten Vorurteilen in der Bevölkerung und Hetzkampagnen rechter Parteien auseinandersetzen müssen, wurden in den letzten Jahren zahlreiche engagierte Bauvorhaben initiiert.

Am Sonntag den 26. Oktober 2008 wurde im Duisburger Stadtteil Marxloh feierlich die größte Moschee Deutschlands eingeweiht. Im gleichen Monat erteilte der Kölner Stadtrat die Genehmigung zum Bau einer von Kirchenarchitekt Paul Böhm geplanten repräsentativen Moschee in Köln-Ehrenfeld. Diese beiden Beispiele zeigen, dass Muslime in Deutschland zunehmend selbstbewusst angemessene Gebetshäuser einfordern. In den Debatten vermengen sich dabei oft verwaltungstechnische und baurechtliche Vorbehalte mit kulturrassistisch geprägten Argumentationen, die sichtbare Moscheen als „Machtssymbole im Kampf der Kulturen“ deuten und einer angeblich zu befürchtenden „Islamisierung Deutschlands“ das Wort reden. In den Auseinandersetzungen werden Bedenken von AnwohnerInnen wegen zu erwartender Parkplatzknappheit in der Umgebung einer geplanten Moschee und andere Sachfragen oft missbräuchlich benutzt, um kulturalistische Deutungen des Konflikts in die Öffentlichkeit zu tragen. Typischerweise wird dabei die „christlich-säkulare“ deutsche Mehrheitsgesellschaft als „aufgeklärtes Abendland“ einem vermeintlich einheitlichen Islam gegenübergestellt. Gesellschaftliche Widersprüche und Interessenskonflikte innerhalb der so konstruierten Lager geraten dabei aus dem Blick und treten zurück hinter einem Feindbild, dass tendenziell alle Muslime als fundamentalistische AnhängerInnen einer rückwärtsgewandten, frauenfeindlichen und gewalttätigen Religion darstellt. Die Existenz eines aufgeklärten Islams wird so per Definition ausgeschlossen und Muslime unter generellen Fundamentalismusverdacht gestellt.

Ideologisch knüpft diese Form der Diskriminierung an koloniale Rechtfertigungsdiskurse an, die Europa als Hort der Modernität und Aufklärung darstellten, „an dessen Wesen die Welt genesen“ sollte. Darüber hinaus dienen sie der Legitimierung einer sozialen Unterdrückung der Gesellschaft und verorten die Gründe sozialer Benachteiligung von Muslimen in deren angeblich rückständigen Kultur bzw. Religion. Die real existierende Diskriminierung von (muslimischen) MigrantInnen durch staatliche Institutionen und rassistische Gesellschaftsstrukturen wird so durch eine quasi-natürliche Zuordnung von kulturellen Eigenschaften vernebelt.

Staatliche Neutralität

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als säkularer Staat und gewährleistet in Artikel Vier des Grundgesetzes (GG) die Religionsfreiheit und „ungestörte Religionsausübung“. Nach Auffassung

des Bundesverfassungsgerichts bedeutet dies, dass das GG „[...] dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität“¹ auferlegt. Gemeint ist damit kein ethischer Relativismus, sondern die Neutralität ist Ausdruck einer moralischen und rechtlichen Bindung des Staates an das Grundrecht der freien Religionsausübung: „[...] um der Religionsfreiheit willen ist es [dem Staat] prinzipiell versagt, sich mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis auf Kosten Andersgläubiger zu identifizieren“². Der Grundsatz der Nicht-Identifikation des Staates verpflichtet ihn also zur Gleichbehandlung unterschiedlicher Religionsgemeinschaften und die Errichtung muslimischer Gebetsstätten müsste demnach den gleichen Kriterien unterliegen, wie jüdische oder christliche Sakralbauten, denn faktisch gelten islamische Vereine zumindest in baurechtlicher Hinsicht als anerkannte Religionsgemeinschaften. Probleme bereitet, dass muslimische Vereine keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind³ und keine zentrale Organisationsstruktur existiert, wie sie bei christlichen Kirchen vorliegt. 70 bis 80 Prozent der Muslime sind zudem keine eingetragenen Mitglieder ihres jeweiligen Moscheevereins und die Suche nach legitimen Repräsentationsorganen gestaltet sich für staatliche Institutionen oft problematisch. In Bezug auf islamischen Religionsunterricht an Schulen wird staatlicherseits oft die Forderung nach einem Ansprechpartner, der für alle Muslime sprechen kann, angeführt, dies ist aber insofern problematisch, als dem Staat Eingriffe in interne Belange von Religionsgemeinschaften untersagt sind und er also auch keine spezifische Organisationsstruktur vorzuschreiben hat.

Moscheen im Abendland

Einer Gleichbehandlung von muslimischen Vereinen und christlichen Kirchen steht eine Konstruktion von Fremdheit entgegen, die vor allem über zwei Konstruktionslinien wirkmächtig wird: Zum einen gibt es städtebauliche Homogenisierungstendenzen, die gerade in ländlichen Gebieten eine stilistische Einheitlichkeit der Bebauung fordern, oder zumindest entsprechende Vorgaben seitens der Kommunen zulassen. Zum anderen ist Fremdheit als Kategorie unmittelbar in Lärmschutzbestimmungen eingeschrieben, die „persönliche Fremdheitsgefühle“ als rechtswirksames Kriterium in der Bewertung von Lärmbelästigung klassifizieren.

Nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) müssen sich geplante Bauten „in die vorhandene Umgebung einfügen“. Formulierungen wie in Art. 98 Abs. 1 Ziff. 1 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) ermächtigen Gemeinden außerdem dazu, „[...] örtliche Bauvorschriften durch Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu erlassen, soweit er-

¹ <http://www.hamburg.de/nofl/445890/fragen-antworten.html> (letzter Aufruf 11.12.2008).

² Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), 19. Wahlperiode, Drucksache 19/659, 16 f.

³ Bürgerschaft der FHH, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/659, 34.

forderlich zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten“. Diese nur vage ausformulierten Passagen zu Fragen stadtplanerischer Vorgaben auf kommunaler Ebene haben viele (ländliche) Gemeinden (z.B. in Lauingen, Lünen u. Schlüchtern) zur Rechtfertigung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber Moscheeprojekten benutzt. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht ähnlich wie das Oberverwaltungsgericht Koblenz feststellte, dass „Milieuschutz nicht unter die städtebaulichen Ziele fällt“ und „Fremdheit allein keine beachtliche Kategorie darstellt“⁴⁴, versuchen MoscheegegnerInnen weiterhin verwaltungsrechtliche Regelungen für ihre Zwecke zu nutzen und werfen die Frage auf, ob sich „[...] ein islamischer Bau überhaupt in eine auch baulich christlich-abendländisch vorgeprägte Umgebung organisch einfügen kann [...]“⁴⁵.

Wenn der Muezzin ruft

Auch in größeren Städten wie Köln, wo sich die lokale Politik längst von stadtplanerischen Ordnungs- und Homogenitätsvorstellungen verabschiedet hat, werden Moscheen allerdings in manchen Belangen anders bewertet als christliche Kirchen. Dies betrifft insbesondere die im Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) festgeschriebene „Minimierung der schädlichen Umwelteinwirkungen“⁴⁶ durch Kirchenglocken bzw. Muezzinruf. Die Intensität und die daraus abzuleitenden Grenzwerte werden unter anderem durch die „emotionalen und kognitiven Bezüge des Gestörten“⁴⁷ bestimmt und berücksichtigen „wertende Element, wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz“⁴⁸ des Lärms. In den wenigen vor Gericht ausgetragenen Fällen wurde zwar meistens den Moscheegemeinden Recht gegeben, die grundsätzliche Relevanz der vorgetragenen Vorbehalte wurde jedoch bestätigt. Viele Moscheegemeinden lassen es darum nicht auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen, sondern verzichten in Verhandlungen mit der jeweiligen Stadtverwaltung auf den Muezzinruf (so z.B. in Lauingen, Duisburg und Köln), bzw. bekommen einen Verzicht als Nebenbestimmung der Baugenehmigung auferlegt. Persönliche Fremdheitsgefühle von AnwohnerInnen werden oft auf eine angenommene kulturelle Ferne zwischen angeblich christlich geprägter westlicher Gesellschaft und muslimischer Minderheit ausgeweitet. Damit wird die Religionszugehörigkeit zur Kulturzugehörigkeit umgedeutet und eine Sichtweise auf Kultur tradiert, die letztlich dazu geeignet ist, medial vermittelte antimuslimische Ressentiments und Ängste in der Bevölkerung gegenüber den nun offiziell für fremd und ablehnungswürdig erklärten Muslimen zu schüren. Entgegen



Foto: Mari Marzen

zahlreicher sozialwissenschaftlicher Einwände werden Kulturen in dieser Sichtweise unangemessen als starre, klar voneinander abgrenzbare, sich einander unversöhnlich gegenüberstehende Gemeinschaften dargestellt. Unter Ausblendung der Vielfalt einer längst nicht mehr eindeutig christlichen deutschen Gesellschaft wird die Xenophobie (Angst vor Fremden) trotz Realität gewordener Multikulturalität der Gesellschaft zur „natürlichen“ Normalität erhoben. Durch die apriorische Festlegung dessen, was als fremd empfunden wird, entfernt sich die Rechtsauslegung der Lärmschutzbestimmungen, nach denen der Muezzinruf strengerer Beschränkungen unterliegen muss als Glockenläuten, zudem von der gesellschaftlichen Realität und verleugnet, dass der Ruf eines Muezzins in Nachbarschaften mit mehr als 30 Prozent MigrantInnenanteil in Köln-Chorweiler oder anderswo kaum als „fremd“ empfunden würde. Diese problematische Definition von Fremdheit als Abweichung von einer abstrakten „Leitkultur“ ist zwar nicht unmittelbar in baurechtliche Regelungen eingeschrieben, sie erweisen sich jedoch als offen für entsprechende Interpretationen und die Gerichte haben in ihren Urteilen bisher nicht klar genug gegen kulturalisierende Positionen Stellung bezogen.

David Stoop studiert als Doktorand an der Universität zu Köln.

Weiterführende Literatur:

Attia, Iman (Hg.): Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus. Münster (2007).

Bielefeldt, Heiner: Muslime im säkularen Rechtsstaat. Integrationschancen durch Religionsfreiheit. Bielefeld (2003).

Wieshaider, Wolfgang: Von Moscheebau und Muezzinruf. Bau- und Immissionschutzrecht als Schranken der Religionsausübung. In: Haratsch, Andreas et al. (Hg.): Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. Potsdam (2001), 155–180.

⁴⁴ Wieshaider 2001, 162.

⁴⁵ Hilgruber (1998): Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport. Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft, 92f. Zit. n. Wieshaider 2001, 162.

⁴⁶ BImSchG § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

⁴⁷ Wieshaider 2001, 174.

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 – 7C25.91, in: Baurecht 1993, 328.